

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 208 - Jugend & Freizeit
	Bearbeiter/in	Peter Krieg
	Telefon (0202)	563 2617
	Fax (0202)	563 8137
	E-Mail	Hans-Peter.Krieg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.04.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2810/04-1 Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.04.2004	Jugendhilfeausschuss	Beschlussempfehlung
12.05.2004	Schulausschuss	Beschlussempfehlung
19.05.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
24.05.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Wahl der Bezirksjugendräte 2005/2006 - Wahl eines gesamtstädtischen Jugendrates		

Grund der Vorlage

Für die anstehende Wahl für die Wahlperiode 2005 /2006 sollte auf der Basis der bisherigen Erfahrungen ein verändertes Konzept mit den amtierenden Bezirksjugendräten erarbeitet werden.

Beschlussvorschlag

Der veränderten Konzeption sowie der Wahlordnung wird zugestimmt.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die derzeit amtierenden Bezirksjugendräte haben in den Bezirken und in mehreren Sitzungen der Kooperationsgruppe sowie in einem eintägigen Workshop die bisherige Arbeit

der BJR kritisch reflektiert und einen Vorschlag zur Weiterentwicklung des Partizipationsmodells „Bezirksjugendräte“ erarbeitet.

Die Arbeit in den Bezirken hat sich sehr unterschiedlich entwickelt, die Bezirksjugendräte halten jedoch weiterhin an der bezirklichen Zuordnung aus folgenden Gründen fest:

- der Größe der Stadt Wuppertal
- dem Bezug der Jugendlichen zu ihrem Lebensumfeld
- dem Basisbezug im Stadtbezirk durch die gewählten Jugendräte
- der Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeit in den Bezirksvertretungen

Gegenüber dem bestehenden Verfahren ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird um ein Jahr nach hinten verschoben. Die Jugendlichen müssen mindestens 14 Jahre alt und dürfen noch keine 19 Jahre sein.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann jede/n im gesamten Stadtgebiet wählen. Kandidieren können alle Wahlberechtigten für den Bezirk, für den sie arbeiten wollen, unabhängig davon, wo sie in Wuppertal wohnen.
3. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.
4. Die Durchführung der Wahl an den Schulen erfolgt über einen Zeitraum von einer Woche.
5. Auf gesamtstädtischer Ebene wird ein Jugendrat eingerichtet. Dieser besteht aus je zwei Vertreter/innen aus den 10 Bezirken. Damit wird die bestehende Koopgruppe aufgewertet. Der Jugendrat erhält im Jugendhilfeausschuss ein Antrags- und Rederecht.

Die Bezirksjugendräte sind zu einem Sprachrohr für Kinder- und Jugendliche des Stadtbezirktes in den Bezirksvertretungen und auf gesamtstädtischer Ebene im Jugendhilfeausschuss geworden. Ihre Arbeit wird eingefordert und genießt einen hohen Stellenwert. Viele Probleme sind thematisiert und Projekte realisiert worden.

Die aktive Beteiligung der gewählten Jugendlichen über die gesamte Dauer der „Amtszeit“ war jedoch von Bezirk zu Bezirk sehr unterschiedlich. Oft gab es nur wenig Verzahnung zwischen den BJR zu den Kindern und Jugendlichen im Stadtteil.

Die Fachverwaltung begrüßt eine Fortführung der politischen Partizipation auf der bezirklichen Ebene und die neue Verankerung auf der Ebene der Gesamtstadt, hält aber auch weitere Partizipationsmodelle in den Stadtteilen in Form von Projekten, in die neben den Jugendräten auch andere Jugendliche mit einbezogen werden, für erforderlich.

Mit den Schulleitungen und der Schulaufsicht werden noch Abstimmungsgespräche geführt.

Anlagen

Anlage 1

Veränderte Konzeption zur Wahl der Bezirksjugendräte 2005/06 und Bildung eines gesamtstädtischen Jugendrates

Anlage 2

Wahlordnung für die Wahl der Bezirksjugendräte der Stadt Wuppertal 2005/06

Kosten und Finanzierung

Mittel in Höhe von 25.010,- € für Betreuung, Schulung, Projekte und die Durchführung der Wahl stehen bei der Haushaltsstelle 4600 – 580.0000 für 2004 zur Verfügung.

Anlage 1 zur Drs. Nr. VO/2810/04

Veränderte Konzeption zur Wahl der Bezirksjugendräte 2005/06 und der Bildung eines gesamtstädtischen Jugendrates

1. Die Idee

Für die Wahlperiode 2005/06 wurden veränderte Strukturen zur Wahl und zur Konzeption entwickelt, damit sich die Bezirksjugendräte und der Jugendrat besser positionieren können. Der zukünftige Jugendrat auf gesamtstädt. Ebene soll mehr Rechte, Eigenständigkeit und Gewicht erhalten. Durch die neue Vorgehensweise soll die Wahl einfacher und offener durchgeführt werden.

2. Ziele

Mit der Einrichtung der Bezirksjugendräte und des Jugendrates sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Bezirksjugendräte und der Jugendrat geben Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen aus den Bezirken an die entsprechenden Gremien weiter. Die Belange sollen bei allen Beratungen und Planungen der Verwaltung und der Ausschüsse berücksichtigt werden.
- Er erarbeitet Vorschläge und Maßnahmen, damit Wuppertal sich zu einer kinder- und jugendfreundlicheren Stadt entwickeln kann.
- Die Bezirksjugendräte und der Jugendrat vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Wuppertal und mischen sich in das politische Geschehen ein.
- Die Bezirksjugendräte und der Jugendrat unterstützen und initiieren Projekte unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die zur Verbesserung ihrer Lebens -und Freizeitsituation beitragen.

3. Gesetzliche Grundlagen

- § 8 Abs. 1 SGB VIII: Kinder und Jugendliche sollen ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden.
- § 11 Abs. 1 SGB VIII: Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- § 80 Abs. 1.2 SGB VIII: "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu entwickeln...." Hierbei ist die Planung und Entwicklung bedarfsgerechter Angebote unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse für Kinder und Jugendliche ohne dessen Beteiligung nicht denkbar.
- Eine umfassende rechtliche Leitlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen enthalten die Artikel 12 bis 17 der UN-Kinderrechtskonvention.
- Die Zielsetzung in Wuppertal richtet sich nach den Beschlüssen des Rates der Stadt und den Kriterien des Geschäftsprogramms des Stadtbetriebs Jugend & Freizeit.

4. Gesellschaftliche, planerische und pädagogische Grundlagen

Die Beteiligung von Bezirksjugendräten und Jugendrat an der Gestaltung ihrer Stadt soll ihnen folgende Möglichkeiten bieten:

- die Interessen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen bei kinder- und jugendrelevanten Bereichen zu berücksichtigen, damit sich Wuppertal zu einer kinder- und jugendfreundlicheren Stadt entwickeln kann.
- hautnah Demokratieerfahrungen zu machen, demokratische Entscheidungsformen und Verhaltensweisen kennen zu lernen und ein zu üben.

- die Bereitschaft der Kinder und Jugendlichen zu bürgerschaftlichem Engagement zu unterstützen und ihre Identifikation mit ihrer Stadt zu fördern.
- die Planung und Entwicklung bedarfsgerechter Angebote für Kinder und Jugendliche in Wuppertal zu verbessern. Hierdurch soll die Kompetenz der Kinder und Jugendlichen als Experten in ihrem Lebensumfeld durch den zielgenauen und wirtschaftlichen Einsatz von Ressourcen erleichtert und verbessert werden.
- den Dialog der Generationen und das Verständnis füreinander fördern.

5. Die politischen Rechte

- In den Bezirksvertretungen erhalten die Bezirksjugendräte im Stadtteil die Möglichkeit, Anträge zu stellen und sich zu allen Tagesordnungspunkten zu äußern. Ein oder zwei Bezirksjugendräte nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil.
- Die Bezirksvertretungen räumen den Bezirksjugendräten zu Beginn der Tagesordnung einen Tagesordnungspunkt ein. Hier haben sie die Möglichkeit, ihre Anträge zu begründen und über die Arbeit im Bezirk zu berichten.
- Die Bezirksvertretungen benennen aus ihrer Mitte jeweils eine/n Ansprechpartner/in für die Bezirksjugendräte, der/die ihnen bei allen Angelegenheiten helfend zur Seite steht.
- Jeweils 2 Mitglieder des gesamtstädtischen Jugendrates vertreten diesen im Jugendhilfeausschuss. Hier können sie unter einem eigenen Tagesordnungspunkt Anregungen und Vorschläge machen, Anträge stellen und sich zu weiteren Tagesordnungspunkten äußern.
- In spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten ist der Jugendrat berechtigt, eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und andere Ausschüsse zu richten. Der Jugendrat bringt diese in den Jugendhilfeausschuss ein. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet abschließend über den weiteren Umgang mit dem jeweiligen Thema.

6. Vorbereitungen zur Wahl

- In allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen Wuppertals soll die Durchführung der Wahl und die Behandlung des Themas "Partizipation und demokratische Beteiligung durch die Jugendräte" im Unterricht besprochen werden.
- Bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schulen wird über die Bezirksjugendräte und den Jugendrat, die Kandidatur und deren Aufgaben informiert.
- Kandidaten und Stadtbetrieb führen Info-Veranstaltungen in den Schulen durch.
- In den Schulen soll auf der Basis eines Kandidatenbriefes zur Kandidatur geworben werden.
- Näheres regelt die **Wahlordnung**, siehe Anlage 2.

7. Arbeit der Bezirksjugendräte und des Jugendrates

- **Vorbereitung auf die zukünftige Arbeit**
Direkt im Anschluss an die Wahl werden alle gewählten Bezirksjugendräte im Rahmen eines Seminars auf ihre zukünftige Arbeit vorbereitet.
- **10 Bezirke**
Die Stadt Wuppertal ist in zehn Bezirke aufgeteilt. Die gewählten Bezirksjugendräte stehen im Kontakt mit den Bezirksvertretungen und nehmen an deren Sitzungen teil. Hier haben sie Antrags- und Redemöglichkeit.
- **Gesamtstädtischer Jugendrat**
 - Der Jugendrat wird gebildet aus den Bezirksjugendräten in den zehn Stadtbezirken. Jeder Stadtbezirk entsendet jeweils zwei Delegierte.
 - Der Jugendrat ist das höchste beschlussfassende Organ. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
 - Der Jugendrat beschließt auf Vorschlag aus den Bezirken Projekte mit bezirksübergreifender Bedeutung. Der Jugendrat kann auch eigene Projekte initiieren. Er bildet dazu zeitlich begrenzte Projektgruppen. Die Projektgruppen suchen sich Teilnehmer/innen für die Durchführung ihrer Projekte. Hier haben alle Kinder und Jugendliche aus Wuppertal die Möglichkeit, an der Gestaltung und Durchführung der Projekte aktiv mitzuwirken.
 - Der Jugendrat entscheidet über die Verteilung von Projektmitteln (Budget), koordiniert die Projekte und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse.
- **Vollversammlung**
Die Vollversammlung besteht aus allen 76 gewählten Jugendräten der Stadt. Das Treffen findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Vollversammlung dient dem Austausch von Informationen und der Weiterentwicklung der Arbeit.
- **Personelle, räumliche und finanzielle Voraussetzungen**

Die Geschäftsführung des Jugendrates liegt innerhalb der Stadt Wuppertal beim Stadtbetrieb Jugend & Freizeit.

Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen in den städtischen Jugendeinrichtungen und in den Einrichtungen freier Träger unterstützen und begleiten die Bezirksjugendräte in ihrer Arbeit. Sie sind AnsprechpartnerInnen und VermittlerInnen in allen jugendrelevanten Angelegenheiten.

Der Bezirksjugendrat kann die vorhandenen Strukturen im Stadtbezirk nutzen. In den Jugendeinrichtungen erhalten sie geeignete Räumlichkeiten für ihre monatlichen Treffen und können – nach vorheriger Absprache – Telefon, Fax, Computer etc. für ihre Arbeit nutzen. In den Jugendeinrichtungen haben sie auch die Möglichkeit, den Kontakt zu den Jugendlichen aus dem Bezirk zu nutzen und den Bezug zur Basis zu pflegen.

Im Haushalt der Stadt werden jährlich Mittel für das Partizipationsmodell bereit gestellt. Alle zwei Jahre wird der Haushaltsansatz für die Wahl erhöht. Aus dem Budget müssen Mittel für Projekte, Schulungen und für organisatorische Aufwendungen beglichen werden.

Anlage 2 zur Drs.-Nr. VO/2810/04

***Wahlordnung für die Wahl der Bezirksjugendräte
der Stadt Wuppertal 2005/06***

”Bei den Wahlen zu den Bezirksjugendräten der Stadt Wuppertal handelt es sich um freie, gleiche, unabhängige, direkte und geheime Wahlen.”

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Wuppertal ist aufgeteilt in zehn Stadtbezirke.
- (2) Die Wahl findet in allen Stadtbezirken der Stadt Wuppertal statt.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Stadtbetrieb Jugend & Freizeit und den derzeitig amtierenden Bezirksjugendräten.

§ 2 Wahlperiode

Die Bezirksjugendräte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis die neuen Bezirksjugendräte zusammenkommen. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Jahres.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Stadtbetrieb Jugend & Freizeit als Wahlbehörde
- der Wahlausschuss
- die Wahlvorstände in den Schulen

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
 - einem/einer vom Jugendhilfeausschuss benannten Vertreter/in
 - einem Bezirksjugendrat (gewählt aus dem Kreis der Bezirksjugendräte, die nicht mehr zur Wahl stehen, von den Mitgliedern der Kooperationsgruppe)
 - der Vorsitzenden der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit
 - einem/einer Vertreter/in des Jugendrings
 - und einem/einer Mitarbeiter/in des Stadtbetriebs Jugend & Freizeit

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Vorsitzenden / Vorsitzende.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen **bis vier Wochen** vor der Wahl.
- (3) Bei Stimmgleichheit im Wahlbezirk entscheidet der Wahlausschuss durch ein Losverfahren. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen aus Wuppertal, die zum **Stichtag am 1. November 2004**

- **mindestens 14 Jahre alt** und noch **keine 19 Jahre sind**

- seit mindestens **drei Monaten** in Wuppertal wohnen.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar sind **alle** Wahlberechtigten

§ 7 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung findet in der **47 KW vom 15.11.04 bis 19.11.04** statt. Die Wahl endet am 19.11.04 spätestens um 14 Uhr.
- (2) Gewählt wird an **allen** weiterführenden und berufsbildenden Schulen Wuppertals. Für Schülerinnen und Schüler die Wuppertaler Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet.

§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

- (1) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat, die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters sowie **fünf Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten nachweisen kann. Die Unterstützer/innen müssen Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum angeben.
- (2) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst und **in Form eines Kandidatenbriefes** eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe sind bis zum **Stichtag, dem 16.10.04** in den Sekretariaten der weiterführenden und berufsbildenden Schulen oder beim Stadtbetrieb Jugend & Freizeit einzureichen.
- (3) Der/die Kandidat/in muss einen **Kandidatenbrief** erstellen. Dieser sollte mit einem aktuellen Foto von sich selbst versehen werden und muss Vorname und Familienname, das Geburtsdatum, Schule, Hobbys und die Anschrift der Hauptwohnung enthalten. Des Weiteren muss er/sie angeben, warum er/sie sich zur Kandidatur aufstellen lässt und **für welchen Stadtbezirk er/sie kandidiert**.
- (4) Der Stadtbetrieb Jugend & Freizeit als Wahlbehörde prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (5) Ein Wahlvorschlag ist **ungültig**,
 - wenn er verspätet eingegangen ist
 - wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief - eingereicht wird
 - wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt
 - wenn die vorgeschriebenen fünf Unterstützungsunterschriften fehlen
 - wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist
- (6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlbehörde mit den in Abs. 3 genannten Merkmalen in einer Liste zusammengefasst und bekannt gemacht.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen, Vornamen, Alter in den Stimmzettel für jeden Stadtbezirk aufgenommen. Die Wahlvorschläge

erscheinen in alphabetischer Reihenfolge. Es werden **zehn verschiedenfarbige Stimmzettel** erstellt, pro Stadtbezirk eine andere Farbe.

- (2) Es wird in den weiterführenden und berufsbildenden Schulen der Stadt Wuppertal gewählt. In jeder weiterführenden und berufsbildenden Schule wird ein Wahllokal eingerichtet. In den Wahllokalen liegen Wählerverzeichnisse von den wahlberechtigten Schüler/innen der Schule aus. Plakate der Kandidatinnen und Kandidaten für jeden Stadtbezirk werden mit Bild, Namen und Alters- angabe in den Schulen und im Wahllokal ausgehängen.
- (3) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.
- (4) Jeder Wähler, jede Wählerin **hat eine Stimme**. Ungültig sind die Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme angekreuzt ist. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person mit dem Schülerschein auszuweisen.
- (5) Der Wahlvorstand in den Schulen besteht aus einem Vertreter des Stadtbetriebs Jugend & Freizeit, einem Lehrer/einer Lehrerin und einem Schülersvertreter oder einem Bezirksjugendrat, der nicht mehr zur Wahl ansteht. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Am letzten Wahltag, nach Abschluss der Wahl zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift.
- (6) In den zehn Bezirken werden insgesamt 76 Jugendliche gewählt. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

- Elberfeld	10
- Elberfeld-West	7
- Vohwinkel	8
- Cronenberg	6
- Ronsdorf	6
- Uellendahl/Katernberg	8
- Barmen	10
- Oberbarmen	9
- Heckinghausen	6
- Langerfeld/Beyenburg	6

Die Berechnung erfolgt nach einem Schlüssel, ausgehend von den Jugendeinwohnerzahlen in der Altersklasse 6 – 18 Jahren in den einzelnen Bezirken. Die Höchstanzahl der Mitglieder pro Bezirk wurde auf zehn Bezirksjugendräte festgelegt.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Die Wahlbehörde stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlausschuss unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die gewählten Mitglieder pro Stadtbezirk fest.
- (2) Die Kandidaten/Kandidatinnen sind gewählt in der Reihenfolge der am meisten auf sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (3) Das Wahlergebnis wird am Samstag, den 20.11.04 ab 18 Uhr bei einer Wahlparty bekannt gegeben.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Bezirksjugendrates aus, rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach.
- (5) Werden in einem Bezirk weniger als die Hälfte der erforderlichen Kandidaten gewählt, kann für diesen Bezirk kein Jugendrat gebildet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Zusammenlegung mit anderen Bezirken.

§ 11 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlausschuss und in zweiter Instanz abschließend der Stadtbetrieb Jugend & Freizeit als Wahlbehörde.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlbehörde erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 12 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt öffentlich durch Medien, Aushang in den weiterführenden und berufsbildenden Schulen und in allen Stadtteilbüros.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl zum Bezirksjugendrat tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wuppertal in Kraft.